

RS OGH 1997/10/1 9ObA181/97a, 9ObA119/20w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.1997

Norm

Krnt LVBG §8

VBG §36

Rechtssatz

Für einen Vertragsbediensteten des Landes Kärnten, mit dem die Anwendung des VBG 1948 als lex contractus vereinbart wurde, gilt dessen Bestimmungen über das qualifizierte Zustimmungserfordernis zu Sonderverträgen (§ 36 Abs 1) nicht, da diese allein auf Vertragsbedienstete des Bundes abstellen. Auch § 8 Ktn LVBG sieht ein dem § 36 VBG 1948 entsprechendes Zustimmungserfordernis nicht vor. Es können daher Sonderverträge für Vertragsbedienstete des Landes Kärnten von den Organen abgeschlossen werden, die auch zum Abschluß von sonstigen Dienstverträgen legitimiert sind; darüber hinausgehende Voraussetzungen sind nicht erforderlich.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 181/97a
Entscheidungstext OGH 01.10.1997 9 ObA 181/97a
- 9 ObA 119/20w
Entscheidungstext OGH 24.02.2021 9 ObA 119/20w
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108450

Im RIS seit

31.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>